

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1982

Geschäftszahl

82/11/0074

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass kein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, wenn der Antragsteller im Wiedereinsetzungsantrag nicht darauf hinweist, sein Vertreter (Rechtsanwalt) sei der ihm obliegenden Überwachungspflicht hinsichtlich der Kanzleileiterin, der er den Auftrag erteilt haben soll, dem Verbesserungsauftrag des VwGH (Vorlage einer weiteren Bescheidausfertigung) zu entsprechen, nachgekommen, und aus dem auf die wiedervorgelegte Beschwerde gesetzt und vom Rechtsvertreter unterschriebenen Vermerk "Wiedervorlage nach Verbesserung durch Anschluss einer weiteren Ausfertigung" zu erschließen ist, dass der Vertreter anlässlich der Vorlage der Aktenstücke (Anschluss einer weiteren Beschwerde - statt Bescheidausfertigung) durch seine Kanzleileiterin auch tatsächlich seine Überwachungspflicht nicht erfüllt habe.